

Ergeht per E-Mail an: jakob.lenz@lebensministerium.at

Lebensministerium
Allgemeine Umweltpolitik – Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Unser Zeichen:
Mag.Wo./Ha

Ihr Schreiben vom:
30.10.2009

Ihr Zeichen:
BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009

Wien, 21.12.2009

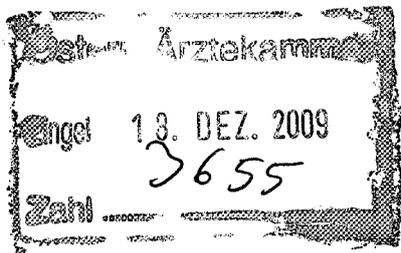
Betrifft: Novelle des Immissionsschutzgesetzes - Luft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen in der Beilage nachträglich eine Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich zur o.a. Novelle mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


KAD Dr. Karlheinz Kus
i.V. für den Präsidenten

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1011 Wien

Email: arztnoe@arztnoe.at
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: FI
Bearbeiter: A. Findling
Nebenstelle: 241
Datum: 15.12.2009

Stellungnahme zu RS 222 Immissionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Ärztekammer für Niederösterreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im
Betreff ausgewiesenen Entwurf und erlaubt sich festzuhalten wie folgt:
Zu Z 25 (§ 14) bzw. zu den Erläuterungen zu Z 25 (§ 14):

§ 14 Abs. 1 normiert, dass für Kraftfahrzeuge oder bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen
zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden können. In Abs. 2
werden die ex lege Ausnahmen aufgezählt. U.a. sind die Beschränkungen des Verkehrs nicht
auf Fahrzeuge von Ärzten in Ausübung ihres Dienstes anzuwenden.

Dazu wünschen wir die Aufnahme einer weiteren Ausnahme insofern, dass auch Ärzte am
Weg zu ihrer jeweiligen Berufsstätte (Ordination oder Krankenanstalt) bzw. von ihrer
jeweiligen Berufsstätte ex lege von der Beschränkung ausgenommen sind. Wir gehen davon
aus, dass diese Ausnahme mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse der
Aufrechterhaltung der Versorgungsleistung gerechtfertigt ist. Diese Ausnahme könnte auch
in den Erläuterungen zu Z 25 beschrieben werden.

Sollten diese Fahrten von der Formulierung „Fahrzeuge von Ärzten in Ausübung ihres
Dienstes“ umfasst sein, ersuchen wir um Klarstellung in den Erläuterungen zu Z 25.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung dieser Ausführungen in der Stellungnahme der ÖÄK
verbleiben wir

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ärztelkammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner

